



**COUNCIL OF  
THE EUROPEAN UNION**

**Brussels, 10 October 2013**

**14684/13**

---

**Interinstitutional File:  
2013/0307 (COD)**

---

<b>ENV</b>	<b>920</b>
<b>AGRI</b>	<b>653</b>
<b>PECHE</b>	<b>445</b>
<b>FORETS</b>	<b>58</b>
<b>RECH</b>	<b>452</b>
<b>UD</b>	<b>255</b>
<b>COMER</b>	<b>231</b>
<b>REGIO</b>	<b>224</b>
<b>TRANS</b>	<b>523</b>
<b>SAN</b>	<b>385</b>
<b>CODEC</b>	<b>2252</b>
<b>INST</b>	<b>530</b>
<b>PARLNAT</b>	<b>239</b>

**COVER NOTE**

---

from: President of the Austrian Bundesrat  
date of receipt: 9 October 2013  
to: President of the Council of the European Union

---

Subject: Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the prevention and management of the introduction and spread of invasive alien species  
[13457/13 ENV 817 AGRI 551 PECHE 370 FORETS 46 RECH 394 UD 226 COMER 207 REGIO 187 TRANS 469 SAN 327 CODEC 1978 - COM(2013) 620 final]  
- Opinion <sup>1</sup> on the application of the Principles of Subsidiarity and Proportionality

---

Delegations will find annexed a copy of the above opinion.

---

<sup>1</sup> The translation of this document will be available in due course at the Interparliamentary EU information exchange site IPEX at the following address:  
<http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/search.do>



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesrat  
Der Präsident

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 08. Oktober 2013  
GZ. 27000.0040/27-L2.1/2013

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2013 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

**COM(2013) 620 final**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten**

beiliegende **begründete Stellungnahme gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit** beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

(Reinhard Todt)

Beilage

An den  
Präsidenten des  
Rates der Europäischen Union  
Herrn Premierminister Algirdas BUTKEVICIUS

Präsident des Bundesrates  
A-1017 Wien, Parlament  
Tel. +43 1 401 10-2204 (2387)  
Fax +43 1 401 10-2434  
reinhard.todt@parlament.gv.at

DVR: 0050369

**BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME**

**gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die  
Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit**

**des EU-Ausschusses des Bundesrates  
vom 8. Oktober 2013**

**COM(2013) 620 final**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die  
Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder  
Arten**

**A. Begründete Stellungnahme**

Das gegenständliche Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

**B. Begründung**

Invasive gebietsfremde Arten sind Arten, die zunächst durch menschliches Handeln über ökologische Barrieren aus ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet heraus verbracht werden und sich dort weiter vermehren, was zu ökologischen und in weiterer Folge ökonomischen Schäden führen kann. Derzeit existiert noch keine Regelung zur EU weiten Behandlung dieser Arten. Vom Ansatz her ist eine solche durchaus zu unterstützen, ähnliche Regelungen zur Tiergesundheit oder auch zur Pflanzengesundheit gibt es bereits. Es wird in diesem Zusammenhang auch an die Begründete Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Juli 2013 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen

zum Schutz von Pflanzenschädlingen erinnert.

Obwohl auch der vorliegende Vorschlag vom Ziel her zu begrüßen ist, wird aus prinzipiellen, gesetzlichen und zweckmäßigen Gründen eine überbordende Regelung, da sie den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit widerspricht, abgelehnt.

Gerade der Fall des Artikel 10 des vorliegenden Vorschlags, in dem eine Regelung für invasive gebietsfremde Arten, von denen nicht die gesamte EU, sondern ausschließlich einzelne Mitgliedstaaten betroffen sind, getroffen werden soll, ist überschießend. Da es sich in diesem Fall um nationalstaatliche oder regionale Ausbreitungen handelt, ist eine Ausrottung oder Eindämmung der gebietsfremden, invasiven Arten jedenfalls besser von den Mitgliedstaaten selbst zu erreichen. Aus diesem Grund ist der Bundesrat der Ansicht, dass eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips vorliegt. Sofern sich das in Art. 12 erwähnte Überwachungssystem auch auf Erhebungen in nationalen bzw. regionalen Gebieten bezieht, werden auch zu diesem Artikel Subsidiaritätsbedenken geäußert.

Zur Verhältnismäßigkeit wird vom Bundesrat angemerkt, dass der Detaillierungsgrad der Regelungen zu hoch ist und somit nicht mehr dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht. Die Möglichkeit der Erlassung von delegierten Rechtsakten ist vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsgedankens jedenfalls zu hinterfragen.

---